

COSSMA

COSMETICS
SPRAY TECHNOLOGY
MARKETING



Gesetzgebung

Naturkosmetik:
Gesetzliche
Regelung in Sicht?

Events

Karlsruher
Kosmetiktag

Sonderdruck

Naturkosmetik

Gesetzliche Regelung in Sicht?

Naturkosmetikprodukte sprießen mittlerweile wie die Pilze aus dem Boden. Kein Wunder, dass sich nun auch die Überwachungsbehörden dieses Themas annehmen. Dr. Gerd Mildau vom CVUA Karlsruhe erläutert in einem Interview mit COSSMA-Redakteurin Angelika Meiss, welche Probleme sich aus der fehlenden EU-weiten Definition von Naturkosmetik ergeben.

Aus welchen Gründen ist der Bereich Naturkosmetik im Gegensatz zum Lebensmittelbereich nicht auf gesetzlicher Ebene EU-weit definiert?



Dr. Gerd Mildau, Chemiedirektor Kosmetik, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe: Bei Bio-Lebensmitteln gibt es europaweit verbindliche Regeln für den ökologischen Landbau, deren Einhaltung dem Verbraucher mit Verwendung des BIO-Siegels signalisiert wird. Obst oder Gemüse aus kontrolliert biologischem Anbau und deren Produkte sind seit Jahren ein wichtiges Marktsegment. Auch im Licht der umweltpolitischen Diskussionen um die Landwirtschaft spielt ein klarer rechtlicher Rahmen für Öko-Lebensmittel eine große Rolle. Die Naturkosmetik besitzt im Vergleich hierzu nicht diese politische Bedeutung. Aus diesem Grund sah der europäische Gesetzgeber bisher keinen Handlungsbedarf, sich mit Definitionen für Naturkosmetik zu beschäftigen.

Welche Vorteile und welche Nachteile ergeben sich daraus?

Der europäische Gesetzgeber sieht seit den Verträgen von Lissabon seine Rolle eher darin, Reglementierungen abzubauen und nur dort, wo der Markt

Innerhalb des Codex Alimentarius Austriacus wurde eine Norm für Naturkosmetik geschaffen, der eine objektive Verbrauchererwartung zugrunde liegt

nicht funktioniert, einzugreifen. „New Approach“ heißt hier das Schlagwort. Das bedeutet, dass die Produzenten von Verbraucherprodukten wie z.B. Kosmetika mehr Eigenverantwortung in Bezug auf Qualität und Sicherheit ihrer Produkte übernehmen und der Staat lediglich die Eigenkontrolle in letzter Instanz kontrolliert. Diese Verpflichtung sorgt gleichzeitig für mehr unternehmerische Freiheit und Innovation.

Die Zahl der Anbieter von Naturkosmetik nimmt stark zu, so dass es nun ähnlich wie bei Lebensmitteln eine immense Produktvielfalt gibt. Der ungehinderte weltweite Warenverkehr bringt es zwangsläufig mit sich, dass neben der überwiegenden Mehrzahl seriöser Hersteller leider auch unseriöse Wettbewerber mit unlauteren Mitteln um die Gunst der Konsumenten buhlen.

Können Sie kurz das österreichische Modell für Naturkosmetik skizzieren?

In Österreich wurde innerhalb des **Codex Alimentarius Austriacus** eine Norm für Naturkosmetik geschaffen. Dort ist geregelt, dass nur natürliche und ökologisch hochwertige Rohstoffe verwendet werden dürfen. Darüber hinaus ist auf die Umweltverträglichkeit der Rohstoffe und Produkte zu achten sowie auf synthetische Konservierungs-, Farb- und Duftstoffe zu verzichten. Auch die chemischen Verarbeitungsschritte sollen so weit wie

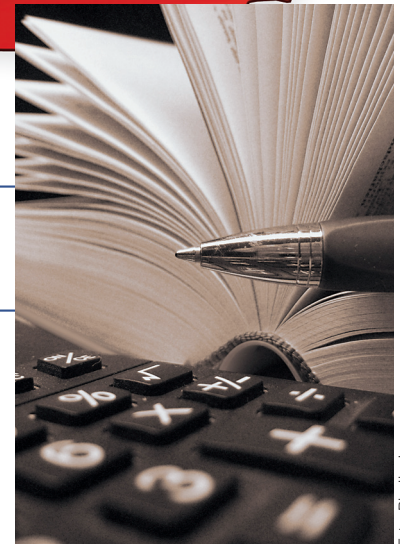


Foto: Pixelio.de

möglich reduziert werden. Die Verwendung der Werbung „tierversuchsfrei, konservierungsmittelfrei und gentechnikfrei“ ist im Hinblick auf eine potenzielle Irreführung des Verbrauchers besonders kritisch zu betrachten.

Welche Vorzüge und welche Risiken bietet dieser Ansatz?

Die Auslobung „Naturkosmetik gem. Codex“ ist zwar nicht rechtsverbindlich, doch im Falle eines Rechtsstreites besitzt die Leitlinie die Güte eines Sachverständigengutachtens, bei dem alle beteiligten Kreise wie etwa Hersteller, Handel, Verbraucherorganisationen und Behörden mitgewirkt haben. Hier wurde also eine objektive Verbrauchererwartung niedergelegt, die Transparenz bietet und die Kontrolle durch die Behörden erleichtert. Die klaren Kriterien helfen somit, den Verbraucher vor Irreführung zu bewahren.

Risiken im Sinne von Gesundheitsrisiken darf es bei Naturkosmetik nicht geben, ebenso wenig wie bei konventioneller Kosmetik. Dies ist rechtlich EU-weit geregelt.

Eine Einschränkung in der Entfaltung des Kosmetikmarktes hat das österreichische Modell allerdings: Eine staatliche Zulassung der Produkte ist der Vermarktung vorgeschaltet. Es ist die Frage, ob dies derzeit in Deutschland gewollt wird.

Welche Probleme bringen die derzeit am Markt vertretenen Naturkosmetik-Label?

Im Bereich des Marktsegments Naturkosmetik herrscht derzeit eine Art Aufbruchstimmung, die sich in steigenden Wachstumsraten der traditionellen Naturkosmetik und in ständig neuen Labels auf deutscher und internationaler Ebene und in unzähligen Werbeslogans wie „naturnah“, „naturidentisch“, „frei von synthetischen Stoffen“ etc. offenbart. Diese Situation ist momentan für Hersteller, Verbände und Behörden gleichermaßen verwirrend. Ob diese Verwirrung bereits den Verbraucher erreicht hat, ist unklar, da es ja nicht den Einheitsverbraucher gibt, sondern sicherlich unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, was unter Naturkosmetik zu verstehen ist. Es bleibt zu hoffen, dass es dem Markt gelingt, durch Abstimmung der Labels und Kommunikation und Kampagnen beim Verbraucher für Klarheit zu sorgen. Ob dies gelingt, wird sich zeigen. Ansonsten könnten Stimmen laut werden, auch für Naturkosmetika

ähnlich dem BIO-Siegel für Lebensmittel einheitliche Mindestnormen seitens des Gesetzgebers zu schaffen.

In welchen Fällen liegt Ihrer Ansicht nach bei Naturkosmetikprodukten eine Irreführung des Verbrauchers vor?

Anders als in Österreich gibt es in Deutschland keine objektive Verbrauchererwartung an Naturkosmetik. Der Europäische Gerichtshof geht in seinen Urteilen im Zusammenhang mit Irreführung des Verbrauchers zwar vom informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher aus. Aber kann wirklich erwartet werden, dass der Verbraucher alle Anforderungen an Naturkosmetika der einzelnen Label-Organisationen kennt? Wohl kaum.

Es ist aber zweifellos irreführend, wenn ein Naturkosmetikum nicht die Anforderungen an ein gekennzeichnetes Label einhält, selbst wenn der Verbraucher diese Details nicht kennt.

Verbraucher erwarten von Naturkosmetika im Allgemeinen wohl eine sanfte und hautverträgliche Verschönerung und Pflege mittels Wirkstoffen aus der Natur.

Daraus könnte man folgern, dass der Verbraucher die Verwendung von synthetisch hergestellten Stoffen, vor allem Konservierungsstoffen, Duftstoffen und Farbstoffen, bei Naturkosmetika ausschließt. Hier kommt es aber sicher auf die Auslobung jedes einzelnen



Fotos: CVUA

Die Referenten und Teilnehmer des Karlsruher Kosmetiktages diskutierten das Pro und Kontra einer gesetzlichen Regelung von Naturkosmetik

Produktes an. Inwieweit Aussagen wie „frei von Konservierungsstoffen“ tatsächlich zutreffen oder eigentlich nur bedeuten „frei von Konservierungsstoffen im Sinne der Positivliste der Kosmetikverordnung“, muss im Einzelfall auf den Tatbestand der Irreführung überprüft werden. Das Gleiche gilt für Aussagen mit Selbstverständlichkeiten. Dazu zählt z.B. „Produkt nicht Tierversuch getestet“, denn dies ist in Deutschland seit 1998 für alle Kosmetika verboten. Das beinhaltet auch Wirksamkeitsaussagen z.B. bei Naturkosmetik-Sonnenschutzmitteln, die das Mindestmaß an UVA-Schutz im Sinne der empfohlenen „Drittelregelung“ durch Verzicht auf synthetische UV-Filter nicht einhalten.

Darüber hinaus wird der eine oder andere Verbraucher durchaus auch Wert darauf legen, dass die Rohstoffe umwelt- und ressourcenschonend gewonnen und hergestellt werden sowie sparsam bzw. recycelbar verpackt sind. Sollte hierauf in der Werbung besonders eingegangen werden, ist bei Nichteinhaltung dieser Aussagen der Tatbestand der Irreführung gegeben. □

Keine spezielle Regelung für Naturkosmetik

In insgesamt 14 Fachvorträgen informierten sich rund 140 Teilnehmer bei der 3. Veranstaltung des **Karlsruher Kosmetiktages** über das Thema „Naturkosmetik – Definition, Zusammensetzung, Überwachung“. Verbraucher erwarten im Zuge des **Naturkosmetiktrends** immer häufiger **ökologische und biologische Qualität** unter Berücksichtigung des **Nachhaltigkeitsgedankens**. Doch für den Begriff Nachhaltigkeit in Bezug auf Naturkosmetik existieren derzeit keine Normen, keine einheitlichen Leitlinien und Definitionen. Während es bei Bio-Lebensmitteln klare rechtliche Vorgaben sowie ein rechtlich verbindliches staatliches BIO-Siegel gibt, gelten für **Naturkosmetikprodukte die gleichen Vorschriften** des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zum Schutz des Verbrauchers **wie für herkömmliche Kosmetikprodukte**. So gibt es also für Naturkosmetikprodukte **keine speziellen Verbote** z. B. für Konservierungsstoffe, Farbstoffe oder Wirkstoffe. Dies wiederum erschwert es den Überwachungsbehörden, alle Naturkosmetikprodukte hinreichend zu kontrollieren.



Foto: Lavelet

Schutz vor Irreführung bei Naturkosmetik besonders schwierig

* Veranstaltungsfotos finden Sie im Internet, s. Internet-Button